



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 861. (1) Nr. 14434|2607.
 E u r r e n d e
 des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. —
 Wegen Entrichtung des Transito-Zolles für
 die Viehgattungen bei Durchziehung kurzer
 Strassenstrecken. — Seine Majestät haben mit
 a. h. Entschliesung vom 22. Mai d. J. aller-
 gnädigst zu verordnen geruhet, daß die in dem
 §. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu dem
 neuen Durchfuhrzoll-Tariffe vom vorigen Jah-
 re ausgesprochene Begünstigung für die, die
 Erbstaaten Seiner Majestät in einer Strassen-
 länge von nicht mehr als zehn österreichischen
 Meilen durchziehenden Waren, auch auf die
 verschiedenen Viehgattungen verhältnismäßig
 anzuwenden seyn. — Es werden demnach: 1.)
 für Oäsen, Stiere, Kühe und Kälber über
 ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen,
 dann für Pferde, Esel und Maulthiere zwei
 Kreuzer vom Stücke; 2.) für Kälber unter
 einem Jahre, für Schafe, Widder, Zie-
 gen und Böcke, Hammel, Schöpfe, Lämmer
 und Kihe, dann gemästete und ungemäs-
 tete Schweine mit Inbegriff der Frischlinge
 ein Kreuzer vom Stücke an Transito-Zoll
 zu entrichten seyn, wenn diese Thiere das
 Staatsgebieth nur in kurzen, zehn österrei-
 chische Meilen nicht übersteigenden Strecken durch-
 ziehen. — Diese a. h. Bestimmung wird in
 Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 20.
 Mai d. J., Zahl 18609, mit dem Beisatze
 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die
 Wirksamkeit derselben mit dem Tage der öffent-
 lichen Kundmachung zu beginnen habe. — Lai-
 bach am 1. Juni 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Joseph Edler v. Föllsch,
 k. k. Hofrath.

Elemens Graf v. Brandis,
 k. k. Gubernialrath.

Z. 857. (1) ad Sub. Nr. 14555.

K u n d m a c h u n g

über die Aufnahme der Mannschaft zur Gränz-
 wache für Tirol und Vorarlberg. — Zur Bil-
 dung der an die Stelle der bisherigen Gränz-
 aussicht an der tirolisch vorarlbergischen Gränz-
 ze gegen das Ausland tretenden Gränzwache,
 werden Männer für Dienstplätze der Führer,
 Oberjäger und gemeinen Gränzjäger, aufge-
 nommen werden. — Zur Aufnahmefähigkeit
 werden folgende Eigenschaften erfordert: 1.)
 die österreichische Staatsbürgerchaft; 2.) ein
 rüstiger, vollkommen gesunder Körperbau; 3.)
 der unverehelichte Stand, und in so fern es
 sich um Witwer handelt, die Kinderlosigkeit;
 4.) ein Lebensalter nicht unter 22 und nicht
 über 30 Jahre. Nur Diejenigen, welche aus
 dem activen Dienste der k. k. Armee unmittels-
 bar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach
 Erlangung des Militär-Abschiedes zur Gränz-
 wache übertreten wollen, genießen die Begün-
 stigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von
 35 Jahren aufgenommen werden dürfen; 5.)
 die Kenntniß des Lesens und Schreibens, der
 Anfangsgründe der Rechenkunst und der deut-
 schen Sprache; 6.) Uebung im Gebrauche der
 Waffen; 7.) eine tadellose Sittlichkeit und be-
 friedigende Ausweisung des frühern Lebenswan-
 dels. — Ist der Bewerber in öffentlichen Ci-
 vil- oder Militärdienste gestanden, so hat der-
 selbe sich insbesondere auszuweisen, daß er sich
 in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit
 Ehre aus demselben trat, und während des
 Militärdienstes mit keiner Strafe belegt wur-
 de, welche mehr als eine bloße Compagniestrafe
 für geringere Vergehen gewesen war. — Zur
 Erlangung einer Oberjäger-, und um so mehr
 einer Führersstelle wird überhaupt eine höhere
 Befähigung und Verdienstlichkeit erfordert. Die-
 se Dienstplätze werden nur solchen Männern
 verliehen werden, welche durch bereits geleiste-
 te Dienste ihre Tauglichkeit und Leitungsga-
 be erwiesen haben. — Die tägliche Löhnung

der Gränzwachmannschaft bestehet: für den Führer in 43 kr. E. M. W. W.; für den Oberjäger in 28 kr. W. W. E. M.; für den gemeinen Gränzjäger in 23 kr. E. M. W. W. Außerdem gehen dem Gränzjäger vom Führer abwärts folgende Genüsse und Vortheile zu: 1.) freye Wohnung; 2.) die Beschaffung der wesentlichen Kleidungsstücke, der Waffen und des Rüstzeuges aus dem Staatsschafe; 3.) die erleichterte Verpflegung in Gemeinschaften; 4.) die Erwerbung von Zulagen bei längerer tadelfreier und thätiger Dienstleistung von ausserordentlichen Belohnungen bei besonderer Auszeichnung, und selbst die Erlangung der silbernen oder goldenen Civil-Ehrenmedaille, wovon die Erste den Nebenbezug des vierten Theils der Löhnung, und die Letzte den Nebenbezug der Hälfte der Löhnung begründet; 5.) Contrabandanteile und die gesetzlichen Belohnungen für Einbringung von Militärausreißern, Räubern oder Flüchtlingen; 6.) die Befreyung von der Militärpflicht während seiner Anstellung in der Gränzwache; 7.) die Provisionirung bei eintretender Dienstuntauglichkeit nach den allgemeinen bestehenden Vorschriften für sich, und für die Witwen und Kinder, wenn ihm die Verehelichung bei der Gränzwache bewilliget worden ist. — Die erste Aufnahme geschieht in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren, nach deren Verlaufe bei einem an den Tag gelegten entsprechenden Vernehmen, die Verlängerung der Dienstzeit auf weitere fünf Jahre erfolgt. Nach vollstreckter tadelfreier zehnjähriger Dienstleistung wird der Gränzjäger gegen seinen Willen nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen vom Dienste entfernt, und es kommen ihm die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung im Civil-Staatsdienste Anspruch gibt. — Diejenigen, welche in die Gränzwache einzutreten wünschen, können gegenwärtig schon ihre Gesuche und Nachweisungen schriftlich oder mündlich bei einem der drei Gefälls-Inspectorate: Innsbruck, Imst und Bregenz anbringen. Ergibt sich aus den Verhältnissen des Bewerbers, das er aus Abgang der vorgezeichneten wesentlichen Bedingungen sich zur Aufnahme in die Gränzwache offenbar nicht eigne, so wird er sogleich hievon unterrichtet werden. Kann er aber nach den beigebrachten Belegen für aufnahmefähig erklärt werden, so wird die eigene Aufnahms-Commission die im Sitze des Gefälls-Inspectorates zusammengesetzt werden wird, sich mit der genauen Prüfung seiner Aufnahmefähigkeit befassen, ihn zur Untersuchung

seiner körperlichen Beschaffenheit vorfordern, und ihm dann eröffnen, ob, wann, und in welcher Eigenschaft seiner Aufnahme zur Gränzwache statt gegeben werde. — Nach der Aufstellung der Aufnahms-Commissionen die abgesondert kund gemacht werden wird, haben sich die Bewerber statt an die Gefälls-Inspectorate sogleich unmittelbar an Jene zu wenden. — Damit den von den Standorten der Aufnahms-Commission weiter entfernten Bewerber die Gelegenheit erleichtert werde, sich der vorläufigen Untersuchung über die Tauglichkeit zum Eintritte in die Gränzwache zu unterziehen, sind bei den k. k. Kreisämtern: Schwaz, Brunek, Bohen, Trient, Roveretto, eigene Commissionen errichtet worden, welchen aufgetragen ist, schon gegenwärtig, und bis die erste Aufnahme zu Stande gebracht ist, mit Jenen, die sich daselbst einfinden, die Voruntersuchung ihrer Aufnahmefähigkeit vorzunehmen, die nicht Befähigten zurückzuweisen, Jene hingegen, welche zur Aufnahme geeignet scheinen, und als gemeine Gränzjäger oder Oberjäger einzutreten wünschen, an die nächste, zur Errichtung der Gränzwache bestellte Aufnahms-Commission zu weisen, von welcher die Entscheidung erfolgen wird. — Die Gesuche um die Aufnahme als Führer bei der Gränzwache sind schriftlich und mit den gehörigen Belegen versehen, entweder unmittelbar bei der k. k. vereinten Gefälls-Verwaltung, oder bei einer der genannten Bezirks-Commissionen zu überreichen, von welchen sie, wenn nicht der Abgang der vorgeschriebenen Erfordernisse sogleich deren Zurückweisung rechtfertiget, zur Entscheidung an die vereinte Gefälls-Verwaltung werden geleitet werden. — Diejenigen, welche bei der gegenwärtig bestehenden Gränzaufsicht dienen, werden von Amtswegen einer Untersuchung unterzogen werden, ob, und wie ferne sie sich zum Uebertritte in die Gränzwache eignen.

Z. 856. (2) Nr. 14152/2145.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. — Aufhebung der Bestimmung des §. 25 des Verzehrungssteuer-Gesetzes, nach welcher die zur Einbringung in die Städte der höheren Taxriffsordnung bestimmten, versteuerbaren Gegenstände, wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von drei Kreuzern nicht erreicht, von der Entrichtung der Gebühr befreit sind. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 24. Mai d. J. die, in dem

§. 25 des Verzehrungssteuer-Gesetzes enthaltene Bestimmung aufzuheben geruhet, nach welcher die zur Einbringung in die Städte der höhern Tariffsordnung bestimmten, versteuerten Gegenstände, wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von drei Kreuzern nicht erreicht, von der Entrichtung der Gebühr befreiet sind. — Welches hiemit in Folge Decrets der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 29. Mai 1830, mit dem Bemerkten zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird, daß diese o. h. Entschliebung vom Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft zu treten habe. — Laibach am 24. Juni 1830.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Jölsch,
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Z. 850. (3) ad Sub. Nr. 14517.

N a c h r i c h t

vom k. k. m. schl. Landes-Gubernium. — Die Troppauer Kreiskassa-Controllorsstelle ist durch die Beförderung des dortigen Controllors zum Kreiskassier in Teschen, erledigt worden. — Es wird sonach zur Wiederbesetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von Vier Hundert Gulden C. M., und die Verpflichtung zum Erlag einer Caution pr. 2000 fl. verbunden ist, der Concurs bis 24. Juli d. J. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, haben, wenn sie sich über die zur Erlangung derselben vorgeschriebenen Eigenschaften, insbesondere aber über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Kassageschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, ihre diesfälligen gehörig belegten Gesuche in obiger Frist bei dieser k. k. Landesstelle einzureichen.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 842. (3) Nr. 4218.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß über Ansuchen der Eleonora Gregoranz, nun verheichelichten Clapnitscher, wider Joseph Sever, wegen schuldigen 279 fl. 50 kr. c. s. c., die executiv Versteigerung der gegnerischen, mit dem Pfandrechte belegten Fahrnisse, bestehend in zwei Pferden, vier Kühen, dann in Haus- und

Zimmereinrichtung, am 14. und 28. Juli, dann 14. August 1830, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in dem Hause, Nr. 72, an der Wiener Strafe, vorgenommen, und bei der ersten und zweiten Licitation nichts unter dem Schätzungswerthe, bei der dritten Feilbietung aber die bis dahin nicht veräußert seyn sollenden Gegenstände um jeden Betrag werden hintangegeben werden. — Laibach den 30. Juni 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

In der Nacht am 26. Mai l. J. hatte Joseph Gabrouscheg von Mühlthal, im Bezirke und Assicuranz-Districte Haasberg, Udelsberger Kreises, das Unglück, daß ihm seine eigenthümliche Sägemühle ganz abbrannte.

Nachdem dieses Gebäude bei der k. k. privilegirten inneröster. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt versichert war; so ist dem Verunglückten die ihm zu Folge den Statuten dieser Anstalt zugesicherte Entschädigung, durch den betreffenden Herrn Districtscommissionär, ausbezahlt worden.

Von der Inspection der k. k. priv. innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt.

Laibach den 5. Juli 1830.

Heinrich Ritter v. Gariboldi,
Inspect. Actuar.

Z. 859. (1)

Concurs = Ausschreibung.

Auf der k. k. Cameral-Herrschaft Oberstockstall in Oesterreich unter der Enns B. U. M. B., ist die Verwalterstelle mit einem, durch hohes Hofkammer-Decret vom 17. d. M., Zahl 20056, sistemisirten Gehalt von Sieben Hundert Gulden Conv. Münze barer Besoldung, 16 Mehen Weizen, 24 Mehen Korn und 18 Mehen Gerste in natura, dann 8 Klafter harten, und 10 Klafter weichen Holzes zur Beheizung der freyen Wohnung im herrschaftlichen Schloßgebäude, endlich mit dem Genusse von zwei Joch Ackerfeld, und dem Schloßgarten gegen mäßigen Zins, in Erledigung gekommen. — Mit dieser Dienststelle ist der allsogleiche Erlag einer Caution von 1500 fl., und die weitere Verpflichtung verbunden, gegen den Bezug von jährlicher 104 Mehen Hafer, 75 Centner Heu, 6 Schober Roggenstroh, und 24 fl. C. M. im Belde, zwei Dienstpferde zu halten, und mit solchen alle Gattungen Amts- (Kallesch) Fuhrn un-

entgeltlich zu leisten. — Die Bewerber um diesen Dienstposten, vor allen die staatsherrschaftlichen Quiescenten, haben ihre Gesuche, die mit glaubwürdigen Urkunden über ihre Moralität und zeitherige Dienstleistung, dann mit den Fähigkeits-Decreten für das Civil- und Criminalrichteramt, so wie für das Richteramt in schweren Polizeyübertretungen und für die politische Geschäftspflege, belegt seyn müssen, längstens bis 15. August d. J. im Wege ihrer vorgesezten Behörde an die gefertigte Staatsgüter-Administration gelangen zu lassen. — K. K. n. öster. Staatsgüter-Administration. — Wien am 30. Juni 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 858. (2) Feilbietungs-Edict. Nr. 711.

Vom dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebungen Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Peruzi von Bresoviz, in die öffentliche Feilbietung der, dem Johann Rosina gehörigen, zu Bressie, sub Consc. Nr. 20, liegenden, dem Gute Hölzenegg, sub Urb. Nr. 399, Rectif. Nr. 28 et 29, dienstbaren, gerichtlich auf 452 fl. M. M. geschätzten 16 Kaufrechtshube, dann des dazu gehörigen, auf 28 fl. betheueren fundus instructus, ob aus dem gerichtlichen Vergleiche, ddo. 11. März 1830, annoch schuldigen 37 fl. 10. kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Feilbietungs-Tagungen, und zwar: die erste auf den 29. Juli, die zweite auf den 30. August, und die dritte auf den 30. September 1830, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität zu Bressie mit dem Anbange angeordnet, daß diese 16 Hube sammt fundus instructus, falls selbe bei der ersten und zweiten Tagung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige und Tabular-Gläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Beifage eingeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbedingungen und die Schätzung der 16 Hube täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirks-Gericht zu Laibach am 17. Juni 1830.

Z. 855. (2) Edict. Nr. 902.

Vom dem Bezirks-Gerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye in Folge Ansehens des Herrn Anton Moschel von Planina, als Cessionärs des Marcus Laurenzhild von Mauniz, de praesentato 24. d. M., Nr. 902, in die Realsumirung der, mit Bescheide vom 17. November 1827, Nr. 2938, bewilligten, aber unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Jacob Benzbel von Mauniz gehörigen, der Herrschaft Haabberg, sub Rectif. Nr. 257, zinsbaren, auf 400 fl. ge-

richtlich geschätzten 13 Hube, dann des auf 107 fl. betheueren fundus instructus et Mobilare, wegen schuldigen 63 fl. 35 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Vicitations-Tagungen, und zwar: die erste auf den 25. Mai, die zweite auf den 25. Juni und die dritte auf den 27. Juli l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh, im Orte Mauniz mit dem Anbange angeordnet, daß, wenn die gedachte 13 Hube, oder das eine oder das andere Stück der Fahrnisse, oder des fundus instructus bei der ersten oder zweiten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, das nicht verkaufte Stück oder die Hube bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirks-Gericht Haabberg am 28. März 1830.
Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Vicitation haben sich keine Kauflustige gemeldet.

Z. 858. (3) Edict. Nr. 2273.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertshof zu Neustadt wird allen Jenen, welche auf die auf dem Joseph Wechapp'schen, zu Neustadt, sub Consc. Nr. 94, gelegenen, der Stadtgült Neustadt, sub Rectif. Nr. 6, 54, et 104, dienstbaren Hause, sammt dazu gehörigen Entitäten intabulirte, an die Anton Gerin'sche Pupillarmassa lautende Schuldobligation vom 30. October 1777, intabulato 21. März 1778, pr. 200 fl. 4 o/o Interessen, einen gearändeten Anspruch zu machen vermeinen, hiermit aufgetragen, ihre dießfälligen Rechte und Forderungen so gewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, geltend zu machen, als sonst nach Verlauf dieser Frist der erwähnte Schuldbrief auf weiteres Ansuchen des gegenwärtigen Hausbesizers, Joseph Wechapp, ohne weiters amortisirt werden würde.

Neustadt am 11. December 1829.

Z. 845. (3) Convoation. Nr. 525.

nach Michael Rastiger, vulgo Uresga, Hübler von St. Veit.

Zur Berichtigung des Verlasses nach dem unterm 2. December 1829, ohne leztwilligen Anordnung, verstorbenen Michael Rastiger, vulgo Uresga, gewesenem Hübler im Dorfe St. Veit bei Sittich, ist die Anmeldungs- und Vicitations-Tagung am 27. Juli 1830, Früh um 9 Uhr, in der Kanzlei zu Sittich, angeordnet worden; wozu alle Jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder hiezu schulden, um so gewisser zu erscheinen haben, widrigens nach S. 814 des bürgerl. Gesetzbuches ohne Rücksicht auf Erstere der Verlass abgehandelt, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirks-Gericht zu Sittich am 14. Juni 1830.

Uebersicht der Geschäfts - Erträgnisse der priv. österr. National - Bank.
Erstes Semester. Vom 1. Jänner bis 30. Juni 1830.

S o l l.	Bank - Valuta.		H a b e n.	Bank - Valuta.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Für Besoldungen der Beamten und Kanzley-Requisiten - - - - -	50,874	20	Für Zinsen von escomptirten Effecten im Betrage von 47,991,425 fl. 47 kr. 545,489 fl. 22 kr.		
„ Geld- Transporte, Anschaffungen, Druckkosten, Briefporti, Stempelgebühr für die Coupons des ersten Semesters, Haus-Spesen, und andere Auslagen - - - - -	67,630	48	Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Effecten, die nach dem 1. Juli 1830, verfallen - - - - -	80,608	47 kr.
	118,505	8	„ Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder - - - - -	148,401	28 kr.
Vortrag des Saldo - - - - -	1,723,648	12 3/4	Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Vorschüssen, die nach dem 1. Juli 1830, verfallen - - - - -	23,734	3 kr.
			„ Zinsen von dem übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank - - - - -	1,140,595	12
			„ Erträgnisse des Reserve-Fondes - - - - -	91,184	30
			„ Provision von Provinzial-Casse-Anweisungen - - - - -	20,639	8 3/4
			„ Münzgewinn - - - - -	186	30
	1,842,153	20 3/4		1,842,153	20 3/4

Für 50,621 Action beträgt die halbjährige Dividende à 31 fl. - - - - - 1,569,251 fl. —
 Vortrag des Gewinnes in das zweite Semester - - - - - 154,397 fl. 12 3/4 kr.
 1,723,648 fl. 12 3/4 kr.

Von der Buchhaltery der priv. österr. National-Bank,
 FRANZ SALZMANN,
 Ober-Buchhalter.
 MAX. LITOMISKY,
 Buchhalter.

Verzeichnis der Geschenke an Kaiserliche Majestät

Im Jahr 1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821